Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 138 (1972)

Heft: 10

Artikel: "Podium" : Nationaldienst für Frauen

Autor: Lang, Rosmarie / Schindler-Eicher, Erika / Guldimann-Steuer, May

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-47247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Podium»

Rosmarie Lang, lic. rer. publ., Leiterin der Abteilung „Allgemeine Angelegenheiten" im Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Präsidentin der Studiengruppe

Erika Schindler-Eicher, Hausfrau, erlernter Beruf Sozialarbeiterin, Mitglied der Studiengruppe

May Guldimann-Steuer, Hausfrau, erlernter Beruf Gymnastiklehrerin, im Vorstand des Katholischen Frauenbundes, Zürich

Monica Blöcker, Dr. phil., Lehrbeauftragte an der Universität Zürich, Vorstandsmitglied der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich

Nationaldienst für Frauen

Die Entwicklung des politischen und sozialen Lebens, aber auch die steigenden personellen Bedürfnisse der Gesamtverteidigung haben der Diskussion um die Dienstpflicht der Frauen neue Impulse verliehen. Eine durch die nationalen Frauenverbände bestellte Studiengruppe hat in einem ausführlichen Bericht zu den praktischen Möglichkeiten Stellung bezogen. Vier verschiedene Lösungen werden erwogen:

- *Allgemeine Dienstpflicht, im Prinzip der Wehrpflicht der Männer entsprechend, unbewaffnet (Modell A)*
- *Allgemeine Dienstpflicht im Reservesystem, das heißt Beschränkung des Obligatoriums in Friedenszeiten auf einen Grundkurs und sogenannte fachliche Ausbildung (Modell B)*
- *Freiwillige Kaderorganisation (Modell C)*
- *Freiwilliger Sozialdienst (Modell D)*

In der bisherigen Diskussion sind Modell B als eine den praktischen Möglichkeiten der Frau am ehesten entsprechende Gestaltungsform der Wehrpflicht und Modell D als das Prinzip der Freiwilligkeit respektierende Möglichkeit der Weiterbildung der Frau und Mutter deutlich in den Vordergrund getreten.
Wir beschränken uns deshalb auf die Präsentation dieser beiden Modelle, denen wir eine grundsätzlich positive Stellungnahme vorangehen lassen. Unseren Prinzipien und den Spielregeln des „Podiums" getreu, kommt auch der ablehnende Standpunkt gebührend zur Geltung.
Die bereits bestehende freiwillige Organisation des Frauenhilfsdienstes klammern wir vorderhand aus; wir gedenken, das Problem des FHD gesondert zu behandeln.
Wir freuen uns, daß wir – wohl erstmals in der 138jährigen Geschichte der „Schweizerischen Militärzeitschrift" – vier Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts Gastrecht gewähren dürfen.
Zuschriften unserer Leser sind erbeten an
Oberst i Gst Schaufelberger, Im Heitlig, 8173 Neerach. *Sbr*

Rosmarie Lang: Warum Nationaldienst für Frauen?

Seit jeher ist die Frau einbezogen in das Schicksal der engern und weitern Gemeinschaft, der sie angehört. Sie teilt ihre Schwierigkeiten und ihre glücklichen Zeiten, und alles, was eine Nation berührt, trifft auch die Frau: Hungersnöte, Epidemien, Krieg, Krisen und Hochkonjunktur, politische Regimes usw. Sie kann sich den Folgen politischer Ereignisse und Entwicklungen nicht entziehen, auch wenn sie, wie dies bis in die neueste Zeit hinein der Fall war, kaum gestaltend Einfluß darauf zu nehmen vermochte. Die zunehmende Emanzipation der Frau bringt ihr indessen eine immer stärkere Integration in das soziale und politische Leben, so daß das passive Mit-Leiden doch allmählich in ein Mit-Handeln übergeht. Schließlich ist auch in der Schweiz mit dem politischen Mitbestimmungsrecht der Frau eine der letzten Lücken geschlossen worden. Damit ist auch der Zeitpunkt gekommen, die Frage einer Erweiterung ihrer Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, das heißt gegenüber dem Staat, zu diskutieren, hatten es doch die nationalen Frauenverbände vorher grundsätzlich abgelehnt, auf dieses Ansinnen einzutreten, solange die Frauen nicht selber von Anfang an darüber mitbestimmen könnten.
Allerdings besteht rechtlich keine Notwendigkeit, das weibliche Geschlecht in bezug auf seine staatsbürgerlichen Pflichten dem männlichen gleichzustellen; auch die volle politische Gleichberechtigung fordert das nicht. Kein europäischer Staat, der die Dienst- oder Wehrpflicht der Männer kennt, leitet aus der politischen Mündigkeit der Frau, nur um der Egalität willen, dieselben Pflichten für sie ab. Indessen sind in der Schweiz die Aktivbürgerrechte geschichtlich sehr eng mit der Wehrfähigkeit und der Wehrpflicht verbunden, was – eher emotionell bedingt – wahrscheinlich da und dort der Forderung nach einer Dienstpflicht der Frau zu Gevatter stehen dürfte.
Es ist aber sicher nicht abwegig, wenn sich auch die Frau aus ethischen Überlegungen heraus verpflichtet sieht, der Gemeinschaft, die sie trägt und in der sie sich mehr oder weniger wohlfühlt, mehr zu leisten als den Obolus in die Steuerkasse. Solidarität ist nicht ein leeres Wort und auch nicht nur auf weitab liegende Objekte zu beziehen, sondern ein Begriff, der seine Erfüllung zunächst in der eigenen Gemeinschaft und im eigenen Land finden muß. Mit der Erkenntnis, wie sehr jedes Individuum in der größeren Gemeinschaft verwoben und von ihr abhängig ist, wächst das Gefühl der Mitverantwortung und damit auch der Wille zur Mitwirkung, die nötig ist, diese Gemeinschaft lebensfähig und im Notfall auch in ihrer Existenz zu erhalten.
Wenn wir für einen Nationaldienst der Frau eintreten, so ausschließlich deshalb und insoweit, als dafür eine ernsthafte Notwendigkeit besteht. Diese Einschränkung hat ihre Rechtfertigung in der besonderen Situation der Frau, die natürlicherweise ihre allererste Pflicht innerhalb der kleinsten Gemeinschaft, der Familie, findet. Jeder „Dienst" stellt außerdem einen besonders einschneidenden Eingriff in die persönliche Freiheit des Individuums dar; die Motive und die Zielsetzung eines Dienstes müssen deshalb auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemessen und für absolut zwingend befunden werden. Dies trifft unseres Erachtens nicht zu für alle jene Motivationen, bei denen eine bloße Wünschbarkeit vorliegt und die auch nur subsidiär einem Nationaldienst übertragen werden könnten, zum Beispiel die „Erziehung der Frau zur Gemeinschaft" oder die „Weckung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber dem Nächsten", ferner für jene, die einer ungünstigen Arbeitsmarktlage entgegenwirken wollen, zum Beispiel der Ersatz für fehlendes Berufspersonal.
Nur eine überzeugende und zwingende Motivation hat Aussicht, den demokratischen Verfahrensweg zur Verwirklichung eines Nationaldienstes der Frauen durchzustehen. Unter allen Vorschlägen, die zur Zeit fallen, findet sich diese Voraussetzung wohl nur dort, wo es um die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung geht. Hier bietet sich nicht nur die zwingende Notwendigkeit, in allen ihren vielfachen, vorwiegend zivilen Bereichen auch die Frauen organisatorisch einzube-

ziehen, sondern gleichzeitig ein Rahmen, der dabei größte Flexibilität und Berücksichtigung der persönlichen, familiären und beruflichen Situation jeder Frau gestattet, somit einem Minimum an Zwang einen hohen Wirkungsgrad entgegensetzt. Dies scheinen uns Vorbedingungen zu sein, deren Einhaltung für die Einführung eines Nationaldienstes der Frau auf psychologischer, politischer und organisatorischer Ebene wohl von ausschlaggebender Bedeutung sein werden.

Erika Schindler: Dienstpflicht im Reservesystem (Modell B)

Die Diskussion um den Nationaldienst der Frauen ist einerseits im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht aus der formalen Frage nach dem Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten entstanden, andererseits liegt ihr die ethische Frage nach der Solidarität der Frau mit der Gesellschaft und mit dem Volk als Ganzem zugrunde. Diese Solidarität als ethische Forderung ist wohl von keiner Seite ernsthaft bestritten. Über die Frage dagegen, ob und allenfalls wie weit sie institutionalisiert werden solle, gehen die Meinungen auseinander. Das Modell B skizziert eine ausgewogene mittlere Lösung zwischen einer starren Dienstpflicht und einem unverbindlichen, auf reiner Freiwilligkeit beruhenden Einsatz. Es ermöglicht im weitern die Berücksichtigung aller Bedürfnisse, vom FHD (selbstverständlich unbewaffnet) bis zum Sozialdienst in der einen oder andern Ausprägung.
Das Modell B sieht ein Obligatorium für die Ausbildung vor. Nach der Ausbildung erfolgt eine Zuweisung nach freier Wahl zu den einzelnen Einsatzgattungen ohne weitere Dienstpflicht (Reservesystem) bis zum Eintritt einer Notlage, die einen Einsatz erfordert.

Die Ausbildung
Sie bsteht aus einem etwa einwöchigen Grundkurs und einer fachlichen Ausbildung.
Der Grundkurs wird lokal oder regional in bestehenden Schulhäusern durchgeführt und wäre am besten nach der obligatorischen Schulzeit, nach der Mittelschule oder der Berufslehre zu absolvieren. In diesem Kurs erlernten die Töchter die Grundregeln für das Verhalten bei Unfällen, bei Notlagen und Katastrophen. Dieser Kurs würde auch einen staatsbürgerlichen Unterricht beinhalten und die Wahlmöglichkeiten für den spätern Dienst aufzeigen.
Die fachliche Ausbildung wird entweder durch die einschlägige Berufsausbildung (Krankenpflege, Fürsorge, Betreuung, Kollektivverpflegung, Unterricht usw.) oder außerberuflich durch den Besuch von Kursen (Samariterkurse, Erste Hilfe, Krankenpflegekurse usw.) erworben. Die fachliche Ausbildung müßte zum Beispiel bis zum 25. Altersjahr – sei es beruflich, sei es außerberuflich – erworben sein. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Einteilung in eine der bestehenden Organisationen FHD, Zivilschutz, Rotkreuzdienst mit anschließender obligatorischer Ausbildung und Dienstleistung.

Der Einsatz
Die Einteilung für den Einsatz erfolgt nach freier Wahl, nach Neigung, Fähigkeiten und Ausbildung. Die bestehenden Organisationen FHD, Rotkreuzdienst und Zivilschutz werden die sich freiwillig meldenden Frauen, wie dies heute schon geschieht, gerne aufnehmen. Als weitere Einsatzmöglichkeiten kommen alle Bereiche der Gesamtverteidigung dazu: vorab in der eigenen Familie; im zivilen Sanitätsdienst; in der Landesversorgung (Bäuerinnen usw.; in der Betreuung von Kindern, von alten, gebrechlichen und pflegebedürftigen Leuten, von Obdachlosen und Flüchtlingen; in den öffentlichen Diensten; in der Kollektivverpflegung; im Unterricht; im praktischen Sozialdienst und Sozialeinsatz; eventuell in der Entwicklungshilfe.
Das Modell B ist auf eine breite Auffächerung angelegt und kann jederzeit ausgebaut werden. Mit einer gesetzlich verankerten Verpflichtung der Frauen für einen Dienst am Volk im Falle einer Notlage würde es mithelfen, dessen Bestand, vielleicht dessen Überleben zu sichern. Neben die staatsbürgerlichen Rechte der Frauen träten Pflichten, die ihren Möglichkeiten angemessen wären. Die Frauen erhielten die psychische und fachliche Vorbereitung für ihre Aufgaben im Falle einer nationalen Notlage. Die Ausbildung wäre auch für das tägliche Leben sinnvoll und nützlich. Die zivile Situation der Dienstpflichtigen würde in normalen Zeiten kaum beeinträchtigt. Die Sicherstellung der notwendigen Bestände für FHD, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und alle weitern Bereiche der Gesamtverteidigung, aber auch der Vorsorge für den Fall eines sozialen Notstandes wären gewährleistet. Dank der weitgehenden Wahlfreiheit und Freizügigkeit wäre die Organisation selber sehr beweglich. Es bestünde die Adaptationsmöglichkeit bei der Einführung eines Zivildienstes. Es würde keine eigene Infrastruktur benötigt, da keine neuen Anlagen gebaut werden müßten. Es würde verhältnismäßig wenig nicht heute schon vorhandenes Instruktionspersonal benötigt (nur für den Grundkurs). Der Kostenaufwand wäre gering. Jede Frau wüßte, wo sie eingeteilt ist und welche Aufgaben sie zu erfüllen hätte, denen sie sich dank der Ausbildung gewachsen fühlt.
So gesehen, könnte dieses Modell B mithelfen, den Frieden (auch den sozialen), die Freiheit, die Menschenwürde und die Menschenrechte in unserem Lande zu sichern. Diese Sicherung überträgt sich bestimmt auf die Nachbarländer und würde – was wir fest hoffen wollen – weltweit ausstrahlen.

May Guldimann: Freiwilliger Sozialdienst (Modell D)

- *Freiwillige sind immer eine Elite, sie leisten wesentlich mehr ohne Zwang.*
- *Bei freiwilliger Anmeldung bewerben sich erfahrungsgemäß die besser geschulten Frauen. Versager melden sich gar nicht.*

– *Im Sozialeinsatz zählt nicht die Masse, sondern jede einzelne Hilfe; also Qualität geht vor Quantität.*
– *Ein Dienst am Krankenbett kann nicht befohlen werden, denn Widerwillen schadet den Patienten und stört die Spitalatmosphäre.*
– *Das persönliche Engagement ist bei Freiwilligkeit wesentlich stärker; das bedeutet auch die beste Voraussetzung für die spätere Kaderschulung.*
– *Ein Sozialdienst ist die beste Lebensschulung für Mädchen. Sie lernen, sich zu bewähren, Verantwortung zu tragen, sie werden dabei gleichzeitig auf die späteren Aufgaben als Mutter und Erzieherin vorbereitet.*
– *Freiwillige Sozialdienste fördern den Nachwuchs in allen Sozialberufen. Dies ist eine Erfahrung des freiwilligen „Zürcher Sozialjahres".*
– *Ein freiwilliger Sozialdienst wäre auch bei einer späteren obligatorischen Dienstpflicht der Frau als Vorwahl möglich und realisierbar.*

Mit diesen Argumenten möchte ich zeigen, daß bei einem Sozialdienst nur eine freiwillige Lösung möglich wäre. Jede Spitalverwaltung nämlich würde einen abkommandierten „Frauenzug" für den Spitaleinsatz zurückweisen, wie auch ein befohlenes Praktikum in einer Kinderkrippe oder Altersheim mehr Belastung und Mißstimmung hervorrufen würde als die erwünschte Hilfe. In der ganzen Schweiz werden vor allem Fachkräfte, ausgebildete Krankenschwestern, gesucht, die man weder mit einem Obligatorium noch mit Freiwilligkeit herzaubern kann. Was man mit einer guten Aufklärung könnte, ist, Mädchen zu gewinnen und sie in einer dreiwöchigen Ausbildung mit Samariterkurs, Rotkreuzspitalhelferinnenkurs, Kinderpflege, Altersbetreuung und Staatskunde auf das anschließende dreimonatige Praktikum vorzubereiten. Sie könnten sich dann frei für den Praktikumsort entscheiden: für den Pflegedienst in Spital oder Krankenheim, für die Fürsorge in Kinderkrippe oder Altersheim oder für den Hausdienst in diesen Großbetrieben. Nach 3 Monaten wären die Mädchen grundsätzlich frei, ein Übertritt in den FHD, den R-Dienst oder den Zivilschutz wäre jederzeit möglich. Ein Sozialdienst darf aber auch nicht nur einseitig vom Personalnotstand her gesehen werden; Veranlagung, Neigung und Interesse der Freiwilligen müssen auch berücksichtigt werden. Ich fände es deshalb auch falsch, für alle Frauen einen Sozialdienst zu fordern, als ob jede Frau eine latente Krankenschwester oder ideale Erzieherin wäre!

Es sollte, wenn wir bei der Jugend Erfolg haben wollen, eine große Auffächerung von freiwilligen Diensten angeboten werden.

1. Ich sehe für technisch begabte Mädchen einen Umweltschutzdienst. Nach einer fachlichen Ausbildung über einfachere Kontrollen der Wasser-, Luft-, Ölverschmutzung usw. könnten Mädchen in den Gemeinden von Haus zu Haus in einem aufklärenden Gespräch die Hausfrau auf die täglichen Verschmutzungsgefahren aufmerksam machen sowie einfache Kontrollen durchführen (Wasserkontrolle, Rußkontrolle der Ölheizung, Lärmpegel von Gartenmaschinen usw.).

2. Wenn ein Nationaldienst für Frauen zustande kommt, wird eine große Anzahl Instruktorinnen benötigt. Für sportliche Mädchen sehe ich im Rahmen des neuen „Jugend+Sport"-Programms die Möglichkeit einer Turnleiterinausbildung, Leiterkurs Fitneß II. In den Ausbildungskursen könnten sie dann als Kader das Turn- und Sportprogramm gestalten und in späteren Jahren sich für den Erwachsenensport in der Wohngemeinde einsetzen.

3. Ein freiwilliger Postdienst, bei dem nach dreiwöchiger Ausbildung Frauen 3 Monate lang bei der Post am Wohnort arbeiten, ist zur Zeit in Abklärung bei der PTT. Wenn der Personalnotstand bei der PTT nicht bald gelöst werden kann, werden wir alle von einem Leistungsabbau betroffen werden. Durch diesen Postdienst wären die Frauen für spätere Teilzeitarbeit vorgeschult und eingearbeitet.

Diese drei Dienstmöglichkeiten habe ich angeregt, um eine Diskussion über weitere Einsatzmöglichkeiten in Gang zu bringen. Zum Teil stoßen sie auf organisatorische Schwierigkeiten, da der Träger fehlt, die Rechtsverhältnisse noch nicht geklärt sind und das Ausbildungskader auch nicht vorhanden sei. Ich meine aber, je größer die Wahlmöglichkeit, um so attraktiver und erfolgreicher kann der Nationaldienst werden. Auch organisatorische Schwierigkeiten lassen sich lösen, wenn ein wirkliches Bedürfnis nach einem Dienst besteht. Entscheidend scheint mir, daß man die Mädchen genau informiert, welche Aufgaben und Funktionen sie übernehmen könnten. Sie müssen die Bedürfnisse und Zielsetzung kennen; nur so kann man sie zum „Mitmachen" überzeugen. Dabei soll auch jede Freiwillige das Recht auf eine gute Ausbildung in ihrem Fach haben. Das Zuschieben von nur einfachen Handreichungn und Putzarbeit wird von den Frauen nicht angenommen. Alle diese Freiwilligen, die einen einmaligen Dienst für die Allgemeinheit leisten, müßten in der Ausbildung auch auf den Ernstfall vorbereitet und in ihrem Dienstzweig für den Aktivdienst vorgemerkt werden. So ließe sich eine große Anzahl Frauen über den Nationaldienst für die zivilen Bereiche der Gesamtverteidigung schulen und gewinnen.

Um diese Gedanken zu verwirklichen, braucht es selbstverständlich viel Aufklärung in der ganzen Bevölkerung, Information und eine großzügige Propaganda.

Wenn sich von 40000 Mädchen pro Jahrgang nur 20% melden würden, so wäre mit 8000 Freiwilligen den Dienstleistungsbetrieben schon viel geholfen.

Monica Blöcker: Kritische Gedanken zum Nationaldienst

Unter den verschiedenen Gründen, die gegen einen Nationaldienst für die Schweizer Frauen sprechen, sind zwei allgemeiner Natur: erstens die Überzeugung, daß die internationale politische Situation im Augenblick glücklicherweise keine wesentliche Stärkung der militärischen Landesverteidigung erfordert, daß es aber höchste Zeit ist, eine neue, schrittweise zu verwirklichende umfassende Schweizer Friedenssicherungspolitik zu erarbeiten; zweitens die aus eigener Erfahrung gewonnene Einsicht, daß die Frauen bei den heutigen familiären und beruflichen Gegebenheiten sehr oft schon doppelt belastet sind – sind sie es doch, die selbstverständlich die Hauptlast der Haushaltführung und Kindererziehung tragen, auch wenn sie wie ihr Mann beruflich tätig sind – und ihnen eine zusätzliche Bürde nur, wenn es unbedingt notwendig ist, auferlegt werden sollte.

Diese Begründung wischen die Befürworter einer Dienstpflicht für Frauen mit dem Argument weg, daß zu den politischen Rechten auch die entsprechenden Pflichten gehörten, daß vor allem die Wehrpflicht das Korrelat des Stimmrechts sei. Nun muß die Schweizerin bestimmt nicht an ihre Pflichten erinnert werden, hat sie sie doch schon lange erfüllt, bevor ihr die vollen bürgerlichen Grundrechte eingeräumt worden sind, zum Beispiel bezahlte sie widerspruchslos Steuern, auch als sie nichts dazu zu sagen hatte, für welche Zwecke die Staatseinnahmen verwendet werden sollten. Die Behauptung aber, daß zwischen Wehrpflicht und Stimmrecht eine enge wechselseitige Beziehung bestehe, ist anfechtbar. Werfen wir einen Blick auf die Zustände im Ausland, so sehen wir, daß die Korrelation bestimmt nicht in der Natur der Dinge liegt. Nur in wenigen, besonders bedrängten oder den Bürger total beanspruchenden Staaten sind die Frauen verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Die Befürworter werden den Vergleich mit ausländischen Verhältnissen ablehnen, indem sie auf den einzigartigen Charakter der schweizerischen Demokratie mit ihren

ausgedehnten Volksrechten hinweisen und betonen, daß eine persönliche Verpflichtung jedes Bürgers bestehe, den Staat, dessen Gestaltung er so weitgehend mitbestimmen kann, als Soldat zu verteidigen. Das ist zwar eine aus politisch-pädagogischen Gründen oft geäußerte Ansicht, aber dem geltenden Recht entspricht sie, wie schon Professor Werner Kägi in seinem Gutachten „Der Anspruch der Schweizer Frau auf politische Gleichberechtigung" (S. 33–35) gezeigt hat, nicht. Kägi schreibt: „Schon vor 1848 hatten die meisten Kantone die Verbindung des Aktivbürgerrechts mit der Wehrpflicht preisgegeben; im Bundesstaat hat sie von Anfang an nicht bestanden."

Kann der rechtlich bindende Zusammenhang zwischen Stimmrecht und Wehrpflicht nicht mehr als Grund angeführt werden, so wird die Forderung mit moralischen Sprüchen untermauert. Man appelliert an die Opferbereitschaft und Dienstwilligkeit der Frau, worauf die sozial Denkenden prompt positiv reagieren. Gerne wird von den einstigen Gegnern des Frauenstimmrechts auch die Emanzipation als Argument angeführt, wobei sie geflissentlich übersehen, daß Gleichberechtigung nicht Gleichschaltung bedeutet. Unter den Pflichten der Frau der sozialen Gemeinschaft gegenüber steht vorläufig noch, bei unserer Familienstruktur, an erster Stelle die Sorge für ihre Kinder. Sie sollte sich den Kindern, denen sie das Leben schenkte, mindestens im ersten Lebensjahr voll und ganz, später je nach den psychologischen Erfordernissen widmen können. Wer die grundlegende Erkenntnis der Psychologie anerkennt, daß die Vernachlässigung der Kleinkinder irreparable Schäden anrichtet, Schäden, die oft ein asoziales Verhalten herbeiführen, schätzt die „Pflicht der Mutterschaft" (Kägi, S. 51) mindestens ebenso hoch ein wie die Pflicht des Mannes zur Landesverteidigung.

Da der Bericht, den eine Studiengruppe der schweizerischen Frauenorganisationen unter dem Vorsitz von Fräulein R. Lang verfaßt hat, die absolute Notwendigkeit einer Dienstpflicht nicht aufzeigt, gibt er keine Veranlassung, die ablehnende Haltung zu ändern. Den aufmerksamen Leser bestärkt er eher noch darin, denn jedes der vier vorgeschlagenen Modelle für einen Nationaldienst ist fragwürdig.

Grundsätzlich ist gegen einen Dienst auf freiwilliger Basis (Modelle C und D) wenig einzuwenden; aber es ist abzuklären, ob er in der vorgeschlagenen Weise überhaupt sinnvoll ist. Besonders Modell D, „Sozialdienst für Frauen", scheint nicht genügend durchdacht zu sein. Die angegebene Motivation: „Schulung der Schweizer Frau für ihre Aufgabe als Mutter und als Staatsbürgerin, Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Nächsten", und die vorgesehenen Tätigkeitsbereiche zeigen, daß die Mädchen hier wieder auf ein Rollenbild fixiert werden, das ihnen bloß erschwert, sich in der modernen Welt zurechtzufinden. Um die Mädchen auf ihre Aufgabe in der heutigen Gesellschaft vorzubereiten, wäre ein sinnvollerer, auf die Gegenwart bezogener Unterricht in den oberen Schulklassen und eine verbesserte Berufsausbildung bestimmt geeigneter als ein freiwilliger Sozialdienst. Sicher ist, daß er den unausgesprochenen Zweck, den unter Personalmangel leidenden sozialen Institutionen Hilfe zu bringen, nicht erfüllen wird; im Gegenteil, die Führungskräfte befürchten eine weitere Belastung ihres qualifizierten Personals durch die Ausbildung der Dienstwilligen, denn Freiwillige werden sich kaum dazu hergeben, nur grobe Putzarbeit zu verrichten oder Handlangerdienste in Küche und Wäscherei zu leisten.

Ernster zu nehmen sind die beiden Obligatorien, Modell A, „Allgemeine Dienstpflicht der Frauen", parallel zur Wehrpflicht der Männer, jedoch unbewaffnet, und Modell B, „Allgemeine Dienstpflicht der Frauen im Reservesystem", da sie politisch am bedeutsamsten sind und den größten Eingriff in die individuelle Freiheit erfordern. Die Kommission Lang selbst empfiehlt Modell B, das sie als „das Optimum dessen, was einerseits von der Motivierung und den nationalen Bedürfnissen her sinnvoll und nützlich ist und anderseits referendumspolitisch, verwaltungsmäßig und psychologisch realisierbar scheint", betrachtet. Gerade Modell B ist aber verdächtig unklar formuliert. Es sieht wie ein Köder aus, der den Ahnungslosen hingehalten wird, um sie für ein Obligatorium zu gewinnen. Ist der erste Schritt getan, ist die verfassungsmäßige Grundlage für ein Obligatorium geschaffen, wird es um so leichter sein, das Modell um- und auszugestalten, als seine Mängel in die Augen springen. Die Entwicklung wird, dem Geist des Berichts entsprechend, sehr wahrscheinlich in Richtung auf Modell A verlaufen.

Kritik ruft bei Modell B in erster Linie die skizzierte Form der Ausbildung hervor. Betont wird immer, daß sie aus einem allgemeinen Grundkurs von etwa 1 Woche bestehe; wieviel Zeit der zweite Teil, „die fachliche Ausbildung in Gebieten, die spezifische Frauenaufgaben enthalten", beanspruchen wird, wird wohlweislich verschwiegen. Der Grundkurs soll „wenn möglich im Anschluß an die obligatorische Schulpflicht, eventuell Mittel- und Berufsschule, im hauswirtschaftlichen Obligatorium" durchgeführt werden, was bedeutet, daß er absolviert werden müßte, bevor die eigentliche Dienstpflicht, die vom 20. bis zum 60. Altersjahr dauert, einsetzt, und was zur Folge haben wird, daß den einzelnen Kursen nicht Mädchen aus allen Bevölkerungsschichten gleichmäßig zugeteilt werden können. Die durch unser Schulsystem geförderten einseitigen sozialen Gruppierungen werden übernommen und verstärkt werden. Das widerspricht einem Grundsatz der schweizerischen Milizarmee und erinnert stark an die Gepflogenheiten in gewissen Ländern, Rekruten mit Maturitätszeugnissen gleich in die Offiziersschulen einzuweisen.

Der Verschleierung dient wohl auch die verklausulierte Formulierung des Obligatoriums. Warum wird nicht klar und deutlich gesagt, daß alle Frauen, die nicht in sozialen Berufen tätig sind oder eine entsprechende fachliche Ausbildung erworben haben, in den FHD, den Rotkreuzdienst oder den Zivilschutz eintreten müssen? Die Leiter jener Organisationen, besonders des Zivilschutzes, begrüßen natürlich ein solches Obligatorium, denn damit lösen sich für sie, ohne daß sie sich selbst anstrengen müssen, alle Rekrutierungsprobleme. Sie werden sogar, wie sie selbst zugeben, wenn die Dienstpflicht eingeführt wird, vor dem ganz neuen Problem eines Überangebotes an Aufgebotenen stehen. Mit dem unausgereiften Ausbildungskonzept hängt zusammen, daß als Befreiungs- und Dispensationsgründe nur gesundheitliche Gründe gelten sollen. Da zu dem Dienst aber auch in Friedenszeiten neben dem an die Schule anschließenden Grundkurs eine fachliche Ausbildung (beziehungsweise Eintritt in FHD, Rotkreuzdienst oder Zivilschutz) gehört, fragt es sich, wie es zu verantworten ist, daß Mütter mit kleinen Kindern oder Frauen mit pflegebedürftigen Angehörigen nicht dispensiert werden.

Um Modell A zurückzuweisen, genügen schon die von der Studienkommission selbst aufgezählten fünf gewichtigen Nachteile. Entscheidender noch ist meiner Ansicht nach, daß seine Verwirklichung die Ausarbeitung eines Konzeptes für eine schweizerische Friedenssicherungspolitik verzögern würde.

Für die Schweizerinnen, die sich nie um ihre Pflicht gedrückt und im Ernstfall vollwertige Arbeit geleistet haben, gibt es genügend auf freiwilliger Basis für die soziale Gemeinschaft zu tun. Sie werden sich melden, wenn sie richtig angesprochen werden. Die vornehmste Aufgabe jedoch der Frauen bleibt vorläufig, ihren Kindern wahre Werte zu vermitteln und sie zu einsichtigen Weltbürgern zu erziehen. Dann kann ohne gewaltsamen Umsturz eine vernünftige Gesellschaftsordnung auf der ganzen Welt geschaffen werden, die erlaubt, ohne wahnwitzigen Raubbau an der Erde zu treiben, die Bedürfnisse eines jeden zu erfüllen.